

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.07.1993

Geschäftszahl

93/18/0293

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/05/27 93/18/0232 2

Stammrechtssatz

Ist der Versagungsgrund gem § 10 Abs 1 Z 6 FrG 1993 gegeben, so hat dies zwingend die Abweisung des Antrages auf Erteilung eines Sichtvermerkes zur Folge; eine Ermessensentscheidung gem § 7 Abs 1 FrG 1993, bei der gem § 7 Abs 3 FrG 1993 auf die vom Fremden genannten persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen wäre, hat die Behörde dabei nicht zu treffen.